

Richtlinien für die Erstattung von Schiedsrichterkosten

des Basketballkreises Südwestfalen e. V.

Beschlossen vom KREISTAG 2001 (Freudenberg), geändert vom KREISTAG 2002 (Olpe), geändert vom KREISTAG 2003 (Drolshagen).

1. Grundsätze

Ein Schiedsrichter hat Anspruch auf Gebühren und Auslagenerstattung. Diese sind vom Ausrichter vor Spielbeginn unaufgefordert zu zahlen. Fällt ein Spiel ohne Verschulden des Schiedsrichters aus, stehen ihm Gebühren und Auslagenerstattung zu, wenn er einsatzbereit erschienen ist.

2. Auslagenerstattung

Ein Schiedsrichter erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach der Entfernung des Spielortes zum Wohnort des Schiedsrichters, wobei für Entfernungen außerhalb des BSW-Gebietes keine Berechnung erfolgt. Es wird dabei zwischen dem Schiedsrichter, der selbst die Anfahrt bestreitet, und dem, der gegebenenfalls mitfährt, unterschieden. Die an- oder umbesetzten Schiedsrichter haben grundsätzlich gemeinsam die Anfahrt zu bestreiten (Kostenminderungsgrundsatz).

Einfache Entfernung (bis zu km ...)	Betrag in € FAHRER	Betrag in € MITFAHRER
5	3,00	1,00
10	5,00	1,00
15	7,00	1,00
20	10,00	2,00
25	13,00	2,00
30	15,00	3,00
35	18,00	3,00
40	21,00	4,00
45	23,00	4,00
50	26,00	5,00
55	29,00	5,00
60	31,00	6,00
65	34,00	6,00
70	37,00	7,00
75	39,00	7,00
80	42,00	8,00
85	45,00	8,00
90	47,00	9,00
95	50,00	9,00
100	53,00	10,00

3. Gebühren

Ein Schiedsrichter erhält pro Spielleitung eine Gebühr von 12, 50.

4. Tagegeld

Leitet ein Schiedsrichter zwei Spiele voller Spielzeit oder drei Kurzspiele hintereinander, so erhält er zusätzlich ein Verpflegungsgeld von 5 €.

5. Zusätzliche Punkte

Für jeden BSW-Wettbewerb wird ein Kostenpool zusammengestellt. Nach Beendigung der Spielrunden werden die Schiedsrichterkosten gemittelt und Ausgleichszahlungen berechnet.

Auf der Rückseite des weißen Spielberichts Bogens hat der 1. Schiedsrichter die Schiedsrichterkosten, die mit dem Ausrichter abgerechnet wurden, zu notieren und abzuzeichnen. Bei fehlenden Kosteneintragungen werden keine über die Spielleitungsgebühren hinausgehenden Kosten für den ausrichtenden Verein im Kostenpool berücksichtigt. Nachgereichte Quittungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen nach dem Austragungstag beim Spielleiter im Original vorliegen.

Bei Spiel- und Schiedsrichterkoppelungen mit höherklassigen Spielen werden für den ausrichtenden Verein die Spielleitungsgebühren und die Abwesenheitsgelder im Kostenpool berücksichtigt; Fahrtkosten der SR gehen zu Lasten des höherklassigen Spieles.

6. Sonstiges

Diese Abrechnungsgrundsätze gelten auch für offizielle Spiel- sowie Schiedsrichterbeobachter, Technische Kommissare und Juroren.